

Vereinbarung zur Erstellung der Feststellungserklärung, Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts/Äquivalenzwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022

1. Auftraggeber

Herr/Frau/Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Personalausweisnummer

[Bitte fügen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises bei (Vorder- und Rückseite)]

Steuernummer

Steuer-Identifikationsnummer

2. Auftragnehmer

Steuerberater/
Steuerbevollmächtigter/
Steuerberatungsgesellschaft

kw.tax Kanzlei Weber Steuerberatungsgesellschaft mbH

Straße, Hausnummer

Aachener Straße

75A

Postleitzahl, Ort

50931 Köln

Telefon

0221-401035

E-Mail

grundsteuer@kw.tax

Der Auftragnehmer wird nachfolgend Steuerberater genannt.

3. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die Erstellung der Feststellungserklärungen für Zwecke der Grundsteuer auf den 01.01.2022 erfolgt nach Grundstückstyp-basierten Pauschalhonoraren. Der Preisspiegel sowie der Leistungskatalog sind als Anlage beigefügt. Die dort ausgewiesenen Preise sind maßgeblich für das Zustandekommen des Vertrages. Wir behalten uns vor, Sonder- bzw. Mehraufwand im Rahmen der Erstellung nach tatsächlichem angefallenem Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 150,00 EUR zu berechnen. Dies erfolgt nur für den Fall, dass Angaben und Unterlagen zu den Bewertungsobjekten nicht vollständig bereitgestellt werden und wir Auskünfte und Nachweise bei externen Dienstleistern anfordern müssen.
- (2) Die zusätzliche Zeitgebühr wird nur nach vorheriger Ankündigung berechnet.
- (3) Die Pauschalhonorare bedingen, dass Sie rechtzeitig und vollständig die grundstücksrelevanten Angaben und Unterlagen einreichen. Über unser Mandantenportal können Sie online Angaben zu den einzelnen Objekten einreichen, ergänzen und auch berichtigen.
- (4) Auslagen für etwaige Grundbuchauszüge, Auskünfte bei Behörden etc. werden weiterberechnet, sofern diese anfallen.

4. Vertragsumfang

- (1) a) Der Steuerberater wird mit der Erstellung und der elektronischen Übermittlung der Feststellungserklärungen für Zwecke der Grundsteuer auf den 01.01.2022 an das Finanzamt sowie mit der Prüfung der Feststellungsbescheide auf den 01.01.2022 für die im „Fragebogen für Ihre Grundsteuererklärung“ genannten Grundstücke beauftragt:
- (2) ● Der Steuerberater wird mit der Prüfung der Grundsteuerbescheide auf den 01.01.2025 für die im „Fragebogen für Ihre Grundsteuererklärung“ genannten Grundstücke beauftragt.
- (3) ● Der Auftraggeber hat dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung dieser Vereinbarung notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben und Auskünfte zu erteilen.
- (4) ● Der Auftraggeber ermächtigt den Steuerberater, Auskünfte von Behörden – insbesondere Vermessungsämtern, Finanzverwaltung und Gemeinden – sowie von Dritten (z. B. Architekten, Versicherungen) einzuholen. Der Steuerberater ist befugt, das Abrufverfahren von objekt- und personenbezogenen Daten zu nutzen.
- (5) ● Der Steuerberater wird beauftragt, im Bedarfsfall für obige Grundstücke einen Auszug aus dem Grundbuch erstellen zu lassen.

5. Vertretungsbefugnis

- (1) Der Steuerberater wird nach § 80 Abs. 1 AO bevollmächtigt, den Auftraggeber in dem unter Ziffer 3. „Vertragsumfang“ bezeichneten Umfang gegenüber Finanzbehörden und Kommunen zu vertreten (Vertretungsvollmacht).
- (2) Der Steuerberater wird als Empfangsbevollmächtigter für die Entgegennahme der Feststellungsbescheide für Zwecke der Grundsteuer zum 01.01.2022 berufen. Dem Steuerberater steht im Feststellungsverfahren die Einspruchsbefugnis zu (§ 352 AO).
- (3) Der Steuerberater wird als Empfangsbevollmächtigter für die Entgegennahme der Grundsteuerbescheide auf den 01.01.2025 im Verhältnis zu den Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland berufen. Dem Steuerberater steht im Grundsteuerverfahren die Widerspruchsbefugnis zu (§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO).
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.
- (5) Ein Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht wird der Finanzbehörde oder der Kommune gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugeht.
- (6) Hinweis: Für ein Klageverfahren vor dem Finanz- oder Verwaltungsgericht ist eine gesonderte Vereinbarung und eine gesonderte Vollmacht erforderlich.

6. Änderungen/Teilnichtigkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

7. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf einen Betrag von 250.000,00 € begrenzt (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG).
- (2) Die Haftung bei Vorsatz bleibt unberührt.
- (3) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gilt ferner gegenüber Dritten, soweit sie in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird damit ausdrücklich abbedungen.

8. Datenschutz und Geldwäscheprävention

- (1) Der Auftraggeber bestätigt, die Mandanteninformation zum Datenschutz erhalten zu haben.
- (2) Der Auftraggeber versichert, die Angaben zur Geldwäscheprävention wahrheitsgemäß gemacht zu haben und wird Änderungen der Verhältnisse dem Steuerberater umgehend mitteilen.

9. Sonstiges

Die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ sind Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Steuerberaters